

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.05.2014

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.15-231/13

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1399

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2014**

bis: **1. Mai 2019**

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Kabelabschottung, "PROMAFOAM-Kabelschott" genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2²bzw.
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

1.1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Dichtungsmasse und einer Ablationsbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Dicke der Kabelabschottung muss für

- eine Feuerwiderstandsklasse S 90 mindestens 20 cm betragen. Bei Bauteilbreiten größer als 20 cm muss die Dicke der Kabelabschottung mindestens 22 cm betragen.
- eine Feuerwiderstandsklasse S 120 mindestens 24 cm betragen.

1.1.4 Die Abmessungen der Kabelabschottung ergeben sich aus der Größe der zu verschließenden Bauteilöffnung (s. Abschnitt 1.2.2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Kabelabschottung darf in Wände und Decken aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB sowie in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2). Die Bauteildicken müssen mindestens den Angaben der nachstehenden Tabelle entsprechen.

Bauteil	Mindestbauteildicke [cm] für die Feuerwiderstandsklasse	
	S 120	S 90
Massivwand	-	10
leichte Trennwand	-	10
Massivdecke	15	15

1.2.1.1 In Abhängigkeit vom der Bauteildicke, müssen die Wände und Decken im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung - ggf. unter Verwendung von Aufleistungen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 verstärkt werden.

1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung dürfen eine Fläche (Breite x Höhe) von 20 cm x 20 cm nicht überschreiten. Bei Wandeinbau darf die Breite der Abschottung auf 50 cm vergrößert werden, sofern die Schottdicke mindestens 22 cm beträgt.

¹ DIN 4102-9: 1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1399

Seite 4 von 8 | 7. Mai 2014

- 1.2.3 Die Kabelabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, durch die eine oder mehrere der folgenden Installationen hindurchgeführt wurden³:
- 1.2.3.1 Kabel
- Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln (Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.)
 - Kabelbündel mit einem Durchmesser ≤ 100 mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels ≤ 20 mm)
- 1.2.3.2 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke
- Rohre aus Stahl, Kupfer oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser ≤ 15 mm.
- 1.2.4 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pools, -leitungen), andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden anderer Bauarten als nach Abschnitt 3.1.2 – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.1 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Dichtungsmasse

Zum Verschluss der Restöffnung zwischen den Kabeln und der Bauteillaubung ist der Fugendichtschaum, "PROMAFOAM C" genannt, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-305 zu verwenden.

2.1.2 Ablationsbeschichtung

Zum Beschichten der Kabel und der Schottoberflächen ist die Ablationsbeschichtung, "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" genannt, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1398 zu verwenden (s. Abschnitte 4.3.2 und 4.3.3).

2.1.3 Brandschutzbauplatten

Für die Aufleistungen sind Streifen aus mindestens 12 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Abschnitte 3.1.3 und 4.2).

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.2 Kennzeichnung

2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Kabelabschottung nur verwendet werden, wenn die Produkte/deren Verpackungen/die Beipackzettel/die Lieferscheine/die Anlagen zu den Lieferscheinen⁵ jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet wurden.

2.2.2 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
- der Feuerwiderstandsklasse S120 (nur bei Deckeneinbau möglich) oder der Feuerwiderstandsklasse S90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1399
(Die Feuerwiderstandsklasse S 120 bzw. S 90 ist entsprechend zu ergänzen)
- Name des Herstellers der Kabelabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kabelabschottung zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁸,
- leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankungen nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁹ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

⁵ Entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises

⁶ DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁷ DIN 1045 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1399

Seite 6 von 8 | 7. Mai 2014

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Die Kabelabschottung darf in leichte Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten eingebaut werden, wenn die Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4¹⁰ entsprechen oder die Feuerwiderstandsklasse F 90 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Bei Wänden der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-4 ist in der Bauteilöffnung eine Laibung (wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung (bei Wänden ohne innen liegende Dämmung) bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁴ Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) (bei Wänden mit innen liegender Dämmung) anzuordnen.

- 3.1.3 Wenn die Dicke der Wände im Bereich der Kabelabschottungen

- bei Schottbreiten ≤ 20 cm weniger als 20 cm beträgt, bzw.
- bei Schottbreiten > 20 cm und ≤ 50 cm weniger als 22 cm beträgt,

sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen nach Abschnitt 2.1.3 und 4.2 so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Wanddicke mindestens 20 cm bzw. 22 cm beträgt (s. Anlagen 1 und 2).

Wenn die Dicke der Decke im Bereich der Kabelabschottungen

- bei Kabelabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 90 weniger als 20 cm beträgt bzw.
- bei Kabelabschottungen der Feuerwiderstandsklasse S 120 weniger als 24 cm beträgt,

sind an der Deckenunterseite rings um die Schottöffnung Aufleistungen nach Abschnitt 2.1.3 rahmenartig so auf die Deckenoberfläche aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Deckendicke mindestens 20 cm bzw. 24 cm beträgt (s. Anlagen 3 und 4).

- 3.1.4 Der Sturz oder die Decke über der Kabelabschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Kabelabschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

- 3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Kabelabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B x H)	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Allgemeines

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen nach Abschnitt 1.2.3 (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam

⁹ DIN 4223 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹⁰ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln.

Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen) darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

3.2.2 Kabel

Kabelbündel gemäß Abschnitt 1.2.3.1 dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Verarbeitung des Fugendichtschlams nach Abschnitt 2.1.1 und der Ablationsbeschichtung nach Abschnitt 2.1.2 muss entsprechend den schriftlichen Angaben des Herstellers zu den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Verwendung betreffend, erfolgen.

4.1.2 Vor dem Verschließen der Restöffnung ist zu prüfen, dass die Belegung der Kabelabschottung den Anforderungen der Abschnitte 1.2.3 und 1.2.4 sowie Abschnitt 3.2.1 entspricht.

4.2 Aufleistungen

4.2.1 Die Aufleistungen nach dem Abschnitt 3.1.3 ist aus mindestens 80 mm breiten Streifen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.3 herzustellen und mit Hilfe von Schnellbauschrauben 3,9 x 60 mm oder wahlweise von dafür geeigneten Schrauben mit Dübeln in Abständen ≤ 10 cm – jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste – rings um die Bauteilöffnung rahmenartig auf die Bauteiloberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Kabelabschottung angrenzende Bauteildicke mindestens das geforderte Maß gemäß Abschnitt 3.1.3 erreicht.

4.3 Verarbeitung der Bauprodukte

4.3.1 Vor dem Einbringen der Dichtungsmasse müssen die Laibungen der Bauteilöffnung entstaubt und gereinigt werden.

4.3.2 Die Zwischenräume zwischen den Kabeln sowie zwischen den Kabeln und der Bauteillai-
bung sind mit dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 vollständig so auszufüllen, dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil entsteht. Dabei ist die Dichtungsmasse schichtweise - in Bereichen der dichten Belegung der Kabelabschottung beginnend – so einzubringen, dass alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, mit dieser Dichtungsmasse vollständig ausgefüllt sind (s. Anlagen 1 bis 4).

4.3.3 Die Kabel und die Leitungen aus Stahl- oder Kunststoffröhrchen für Steuerungszwecke müssen mit der Ablationsbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.2 so beschichtet werden, dass die Trockenschichtdicke mindestens 1 mm beträgt. Die Beschichtungslänge (gemessen ab Schottoberfläche) muss bei Wandeinbau zu beiden Seiten der Schottfläche jeweils mindestens 25 cm und bei Deckeneinbau jeweils mindestens 20 cm betragen.

Die Kabel und Leitungen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden.

4.3.4 Abschließend ist die Schottoberfläche und ein mindestens 80 mm breiter Streifen rund um die Schottöffnung mit der Ablationsbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu beschichten, dass die Trockenschichtdicke mindestens 1 mm beträgt (s. Anlagen 1 bis 4).

Bei Deckeneinbau darf die Breite des umlaufenden Streifens auf der Deckenoberseite auf 20 mm reduziert werden (s. Anlagen 3 und 4).

4.3.5 Kabelbündel nach Abschnitt 3.2.2 müssen im inneren nicht mit Dichtungsmasse ausgefüllt werden.

4.4 Sicherungsmaßnahmen

Kabelabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

4.5 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt oder Änderungen an der Kabelabschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Kabelabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.6.

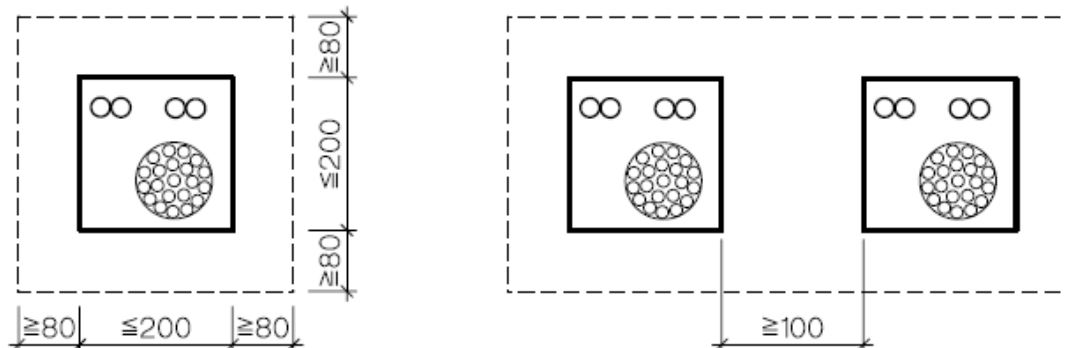
5.2 Nachbelegung

Nach der Nachbelegung von Kabeln sind die verbleibenden Öffnungen und Fugen in gesamter Schottdicke gemäß Abschnitt 4.3 wieder vollständig zu verschließen, nachdem neu hinzugekommene Kabel ebenfalls mit der Ablationsbeschichtung "PROMASTOP-Brandschutz-Coating, Typ E" gemäß Abschnitt 2.1.2 versehen wurden.

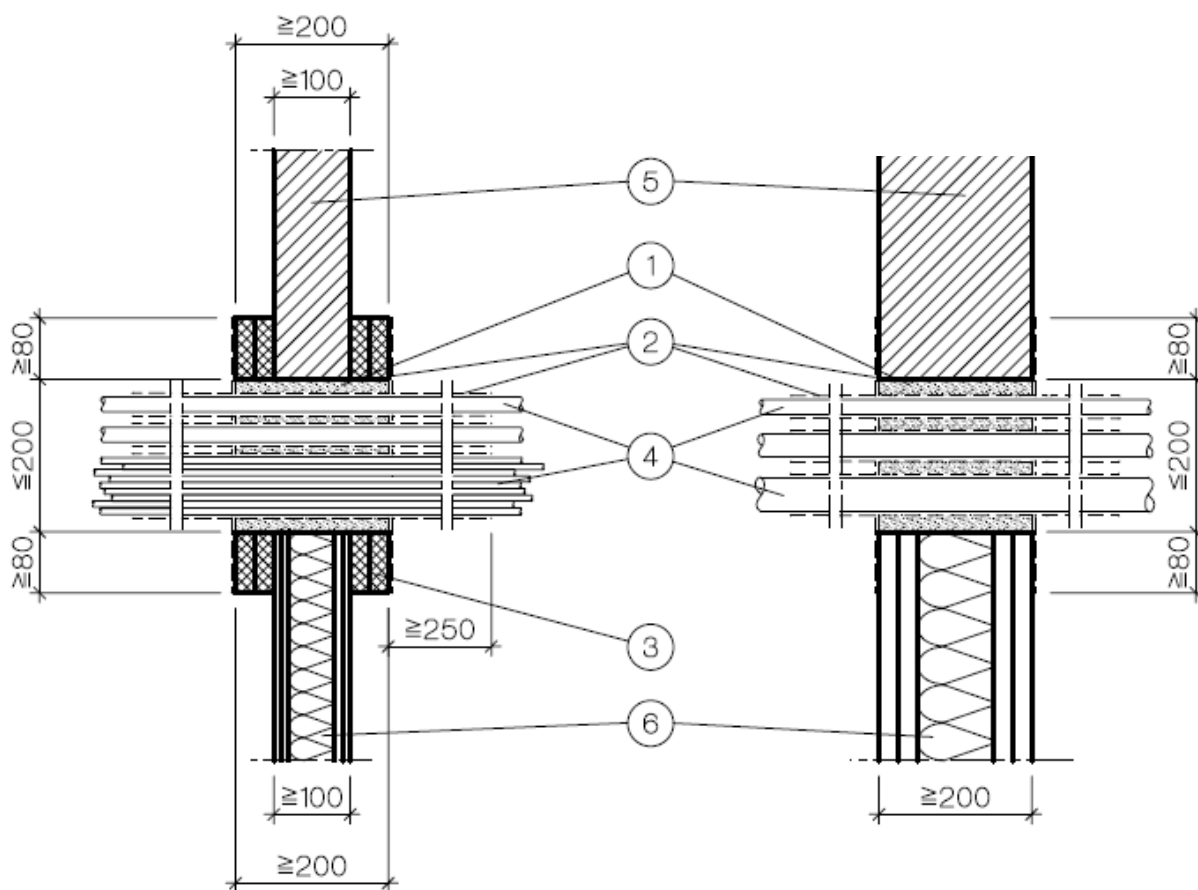
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Ansicht



mit Aufleistung



Maße in mm

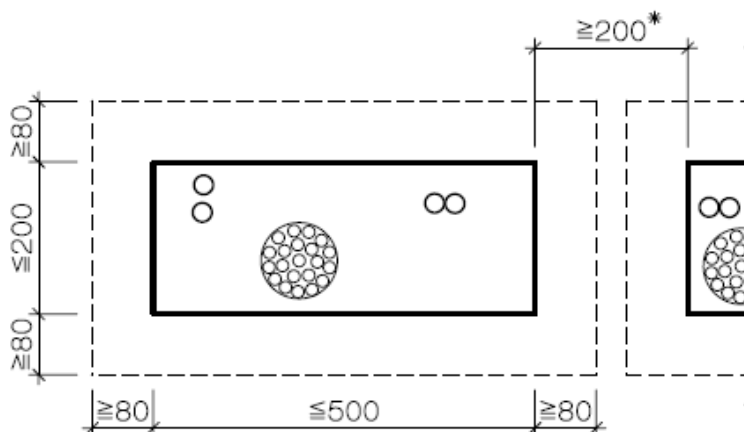
Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Wandabschottung, Schottbreite ≤ 200 mm

Anlage 1

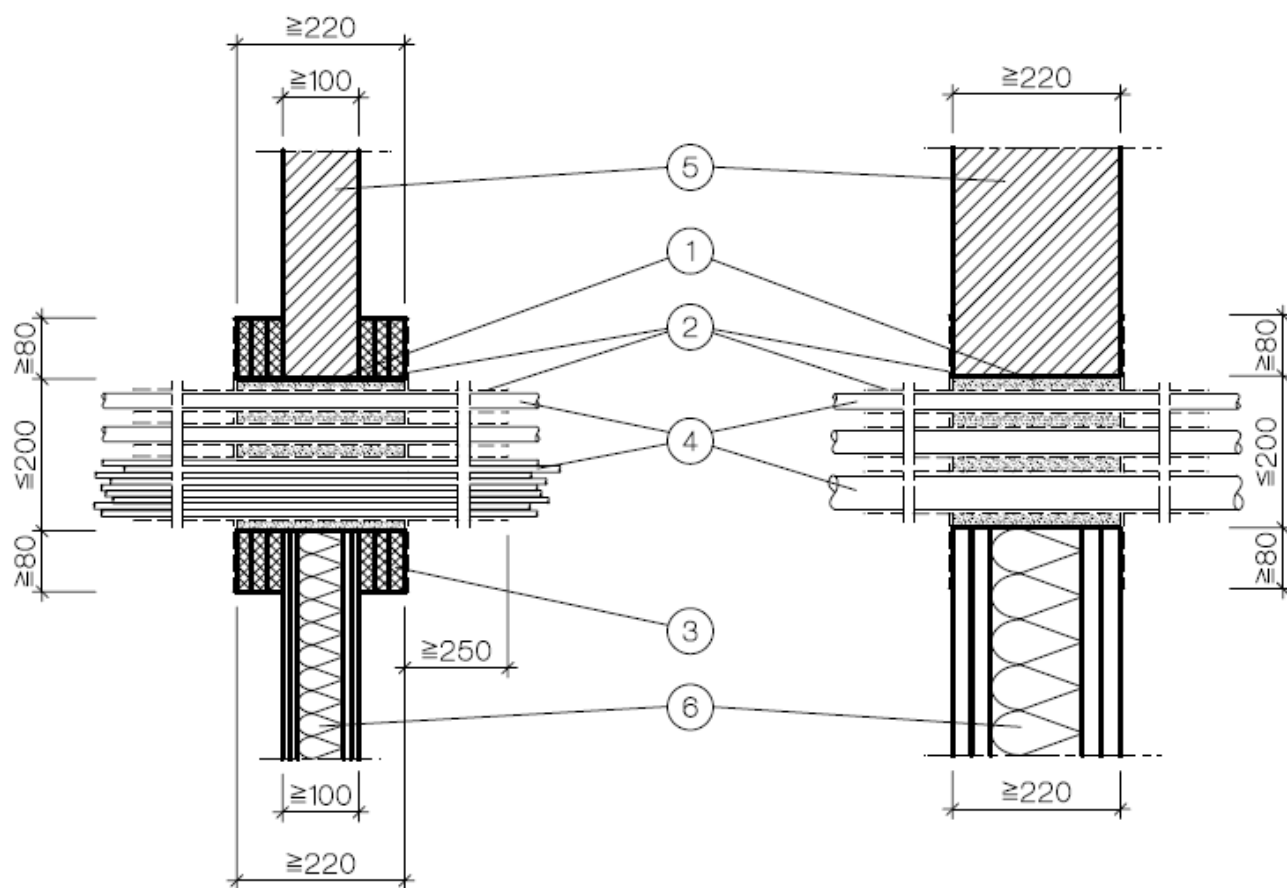
Ansicht



*siehe Tabelle unter
 Abschnitt 3.15

mit Aufleistung

ohne Aufleistung



Maße in mm

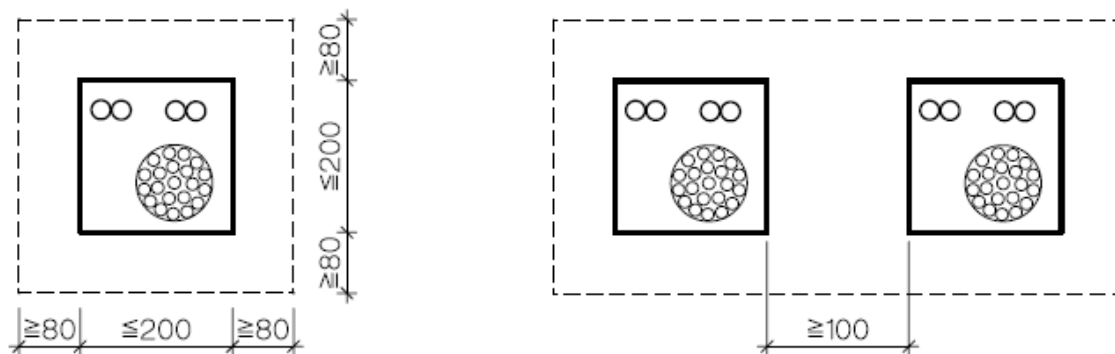
Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

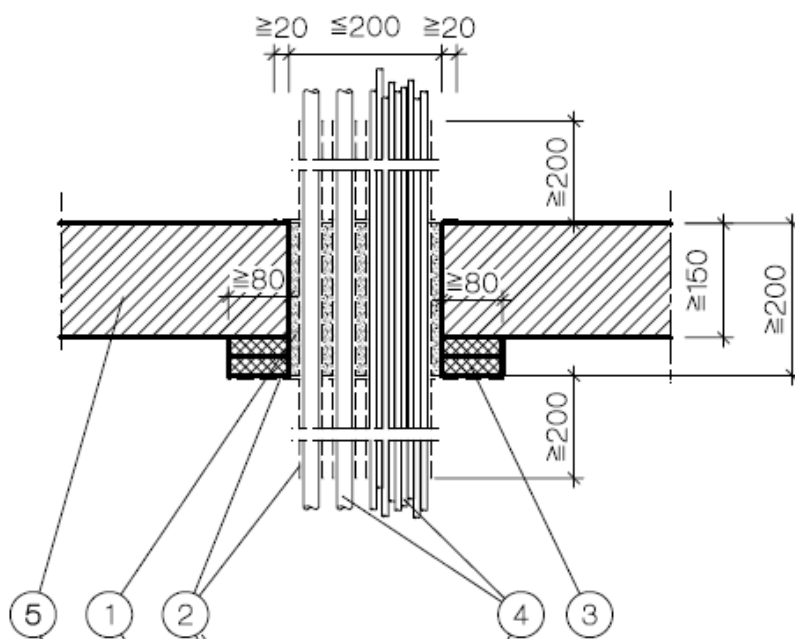
Wandabschottung, Schottbreite > 200 mm und ≤ 500 mm

Anlage 2

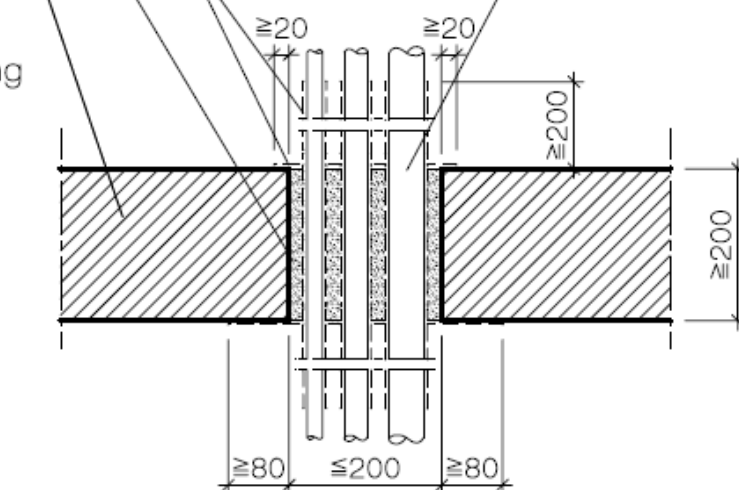
Ansicht



mit Aufleistung



ohne Aufleistung



Maße in mm

Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
 der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Deckenabschottung – S 90

Anlage 3

- ① PROMAFOAM-C
- ② PROMATSTOP-Brandschutz-Coating, Typ E, Trockenschutzdicke $d \geq 1$ mm
- ③ PROMATECT-H-Streifen
- ④ Kabel, Kabelbündel, Lichtwellenleiter (ausgenommen Hohlleiterkabel),
Leerrohre aus Stahl, Kupfer oder Kunststoff
- ⑤ Massivwand / Massivdecke, mindestens F 90
- ⑥ leichte Trennwand, mindestens F 90

Alle Maße in mm

Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung

Positionenliste

Anlage 5

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Kabelabschottung "PROMAFOAM-Kabelschott"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 oder S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 6